

## **Zusatzblatt Besondere Vertragsbedingungen**

Baumaßnahme: **Sanierung und Erweiterung Ortsgemeinschaftszentrum Beesdau**

### **10.1 Abnahme (§ 12 VOB/B)**

- 10.1.1 Es wird ausdrücklich förmliche Abnahme vereinbart. Die fiktive Abnahme nach VOB/B § 12 Nr. 5 wird ausgeschlossen.
- 10.1.2 Die Fertigstellungsmeldung sowie die Aufforderung zur Abnahme hat durch den Auftragnehmer schriftlich zu erfolgen.

### **10.2 Gewährleistung (§ 13 VOB/B)**

Für die Gewährleistung gilt folgende Frist: 4 Jahre nach VOB/B § 13

### **10.3 Rechnungen (§ 14 VOB/B)**

- 10.3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber zweifach einzureichen.
- 10.3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach, die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug von Bauleistungen ist bei entsprechender Vorlage mit einzureichen.
- 10.3.3 Die Rechnungen sind kumulativ aufzustellen, sofern nicht im Einzelfall mit dem AG etwas anderes (z. B. Pauschalabschlag) vereinbart wird.
- 10.3.4 Bei Abschlagszahlungen werden 3 % der jeweiligen Abrechnungssumme als Sicherheitsleistung einbehalten, sofern nicht Sicherheit für Vertragserfüllung gem. Pkt. 4 geleistet wurde.

### **10.2 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

- 10.2.1 Der Auftraggeber muss sich vorbehalten, Teilbeauftragungen des ausgeschriebenen Leistungsverzeichnisses vorzunehmen bzw. Teilleistungen selbst zu erbringen. Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Gewinn oder dergleichen entsteht dem Auftragnehmer hieraus nicht.
- 10.2.2 Werden im Vertrag nicht enthaltene Leistungen gefordert, oder sind zusätzliche Leistungen zur Erfüllung des Vertrages erforderlich, so steht dem AN hierfür eine zusätzliche Vergütung zu. Er muss aber den Anspruch hierauf vor Beginn der Ausführung dieser Leistungen dem AG schriftlich in Form von Nachtragsangeboten oder dergleichen ankündigen und sich von diesem bestätigen lassen. Erfolgt dies nicht, kann die zusätzliche Vergütung nicht gewährt werden.
- 10.2.3 Für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser sind vom AN folgende Pauschalbeträge durch Abzug von der Schlussrechnung zu erstatten:  
Rohbaugewerke: 0,5 % der Schlussrechnungssumme  
Ausbaugewerke: 0,3 % der Schlussrechnungssumme  
Ausgenommen hiervon werden die Gewerke Baustelleneinrichtung und Gerüstbauarbeiten.
- 10.2.4 Der AG schließt eine Bauwesenversicherung ab, an der sich die AN mit einem Satz von 0,5 % der Schlussrechnungssumme beteiligen.